



Kurzinformationen über die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Das schweizerische Drei-Säulen-System

Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge (Artikel 111 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV).

Die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise (Artikel 113 BV).

Die Anschlusspflicht des Arbeitgebers

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG).

Die Versicherungspflicht

Obligatorisch zu versichern sind Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 19'350 beziehen. Bei Arbeitnehmenden, die weniger als ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, wird der Lohn auf ein ganzes Jahr umgerechnet.

Die versicherten Risiken

Arbeitnehmende sind am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres sind sie zusätzlich für das Alter versichert.

Beginn und Ende der Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet, wenn die Arbeitnehmenden das ordentliche Rentenalter erreichen (Männer mit 65 Jahren und Frauen mit 64 Jahren) oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder wenn der Mindestlohn unterschritten wird.

Finanzierung

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert, wobei die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge bezahlen müssen.

Die Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen. Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft nach privatem Recht oder sie sind eine Einrichtung nach öffentlichem Recht. Sie müssen mindestens die Leistungen nach den Vorschriften des BVG erbringen und nach diesem Gesetz organisiert, finanziert und verwaltet werden.

Die Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die Aufsichtsbehörden prüfen die Reglemente, fordern die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen, sie nehmen Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Versicherungsexperten, sie treffen Massnahmen zur Behebung von Mängeln und beurteilen gewisse Streitigkeiten.

Informationen über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine vom Gesetz vorgesehene Vorsorgeeinrichtung. Sie wurde von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber errichtet.

Die Stiftung Auffangeinrichtung hat folgende gesetzliche Pflichten:

- Durchführung von Zwangsanschlüssen, das heisst Anschluss von Arbeitgebern, die ihre Pflicht, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, nicht erfüllen;
- Anschluss von Arbeitgebern, die sich bei ihr anschliessen wollen oder die keine andere Vorsorgeeinrichtung finden, bei der sie sich anschliessen können (die Auffangeinrichtung ist die einzige Vorsorgeeinrichtung mit einem Kontrahierungszwang, sie kann also keine Arbeitgeber ablehnen);
- Durchführung der freiwilligen Versicherung von Einzelpersonen;
- Erbringung von Leistungen an Personen, deren Arbeitgeber noch keine Vorsorgeeinrichtung hat;
- Versicherung der Risiken Tod und Invalidität von Arbeitslosen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen;
- Führung von Freizügigkeitskonten für Personen, die keine Meldung über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung hinterlassen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung versichert nur die obligatorischen Leistungen des BVG. Versichert ist der Teil des Jahreslohnes zwischen CHF 22'575 und maximal CHF 77'400. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

Die Reglemente der Auffangeinrichtung müssen dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Aufsichtsbehörde über die Stiftung Auffangeinrichtung ist das Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern.